



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 20. Februar 2013;

Schriftlicher Bericht über die Patientenakten in der leerstehenden
Klinik bei Meschede

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mit Schreiben vom 24.01.2013 hat die Fraktion der CDU um einen schriftlichen Bericht über die Patientenakten in der leerstehenden Klinik bei Meschede gebeten. Dieser Bitte entsprechend übersende ich Ihnen den beigefügten Bericht.

Für die Weiterleitung dieses Schreibens an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Bericht des
Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Thema **"Patientenakten in der leerstehenden Klinik in Meschede"**
zur Sitzung des
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am 20. Februar 2013

Die E&V Fachkrankenhäuser GmbH war Trägerin der Veramed-Klinik in Meschede. Am 1.08.2008 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet; der Geschäftsbetrieb der Klinik wurde am 1.09.2009 endgültig eingestellt. Die vom Hochsauerlandkreis nach § 30 GewO erteilte Konzessionsurkunde wurde anschließend zurückgegeben. Das Gebäude wird zurzeit nicht genutzt.

Insolvenzverwalter ist die White & Case Insolvenz GbR, Dortmund. Grundstückseigentümerin ist die Veramed-Klinik-Betriebsgesellschaft mbH, Meschede.

Die Akten der Veramed-Klinik sind nach Einstellung des Betriebes im Gebäude verblieben. Der Insolvenzverwalter hat nach eigenen Angaben die Patientenakten und alle weiteren noch im Gebäude befindlichen Akten an den Geschäftsführer der GmbH aus dem Insolvenzbeschluss freigegeben.

Seitdem sind wiederholt Personen widerrechtlich in das ehem. Klinikgebäude eingedrungen, haben die Räume verwüstet, Teile der Einrichtung zerstört oder gestohlen und auch Akten an sich genommen, im Internet veröffentlicht oder den Medien zugespielt.

Die Stadt Meschede und der Hochsauerlandkreis haben in den letzten Wochen die noch in der Klinik befindlichen Akten und Papiere zusammengetragen, in einen Raum verbracht und dort vorläufig gesichert.

Die Zuständigkeit für die Sicherung und endgültige Verwahrung der Patientenakten wird derzeit zwischen den Beteiligten geklärt. Am 10. Januar 2013 hat es dazu einen fachlichen Austausch vor Ort in Meschede gegeben, beteiligt an dem Gespräch waren Vertreter des Hochsauerlandkreises (HSK), der Stadt Meschede, des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) sowie ein Vertreter der Veramed-Klinik-Betriebsgesellschaft als Eigentümerin und des Insolvenzverwalters. In einem weiteren Gespräch unter Moderation des MGEPA fand am 5. Februar 2013 ein "Runder Tisch" in Düsseldorf statt, bei dem Lösungswege und -möglichkeiten diskutiert wurden. An diesem Gespräch beteiligten sich Vertreter des HSK, der Stadt Meschede, des LDI, des Insolvenzverwalters, der Bezirksregierung Arnsberg, des MIK sowie ein Vertreter der Eigentümerin und des Amtsgerichtes Köln als Insolvenzsachverständiger.

1. Wie viele Patientenakten lagern derzeit noch in der Veramed-Klinik ?

Nach Auskunft der Veramed-Klinik Betriebsgesellschaft mbH besteht folgender Umfang an Patienten- und Personalunterlagen in dem Klinikgebäude:

- ca. 4.500 Aktenordner (Breite 8 cm)
- ca. 480 Umzugskartons mit Unterlagen
- ca. 40 Plastiksäcke mit losen Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Aufbewahrungsrichtlinien sehr wahrscheinlich ca. 40 % der Unterlagen wegen Fristüberschreitung fachgerecht vernichtet werden können.

Danach ist wohl davon auszugehen, dass es sich nicht ausschließlich um Patientenakten handelt, sondern sich auch Geschäftsakten darunter befinden.

2. Liegt nach Einschätzung des Landesbeauftragten eine Verletzung des Datenschutzes vor und welche Abhilfemöglichkeiten bestehen ?

Der unabhängige Datenschutzbeauftragte hat dazu die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

"Eine Verletzung des Datenschutzes liegt vor. Auf meine Veranlassung wurden die Akten zunächst einstweilen gesichert. Im Rahmen der Datenschutzaufsicht werde ich die notwendigen weiteren Maßnahmen umgehend ergreifen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Fragen der dauerhaften Aufbewahrung von und Auskunft aus Patientenakten zugleich originäre gesundheitsfachliche Belange berühren. Bei meiner Aufsichtstätigkeit nach dem Bundesdatenschutzgesetz ist ferner zu berücksichtigen, dass das Gesetz stets eine "verantwortliche Stelle" voraussetzt, an die ich mich wenden kann. Bei deren Wegfall gehen Datenschutzverpflichtungen nicht aber etwa auf die Datenschutzbehörde über. Die Datenschutzbehörde kontrolliert **aktive**, datenverarbeitende Stellen, ist aber nach dem System nicht gleichsam "Ausfallbürge oder Konkursverwalter" für private oder öffentliche datenverarbeitende Stellen, wie auch ein Blick auf die Zahl der rund 700.000 privaten Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verdeutlichen mag."

3. Welche Lösungsmöglichkeiten sieht das Ministerium ?

Die Problemlösung liegt vorrangig - zumindest für die Dauer des Insolvenzverfahrens - in der Hand des Insolvenzverwalters, nach dessen Auskunft das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Seine Verpflichtung besteht u.a. in der sicheren Verwahrung der Patientenakten und der Gewährung des Zugriffs von Patientinnen und Patienten auf diese Akten. Um sein Tätigwerden sicherzustellen, bedarf es einer behördlichen Verfügung. Ermächtigungsgrundlagen für diesen Fall gibt es nach geltender Rechtslage im Bereich des Datenschutzes und, soweit Röntgenunterlagen betroffen sind, nach den Vorgaben der Röntgenverordnung. Die insoweit zuständigen Behörden haben sich auf ein abgestimmtes Vorgehen verständigt.

Ungeachtet dessen sollen für die Zukunft gesetzgeberische Schritte eine eindeutige Vorgehensweise und größere Rechtssicherheit ermöglichen. Dadurch soll sicher-

gestellt werden, dass Patientenakten nach Schließung stationärer Einrichtungen unabhängig vom Abwicklungsgrund sachgerecht aufbewahrt werden. Da stationäre Einrichtungen sowohl nach Bundesrecht wie Landesrecht Versorgung übernehmen können - Plankrankenhäuser nach § 8 KHG i.V. mit § 12 KHGG NRW, "Versorgungsvertragskrankenhäuser" nach §§ 107, 109 SGB V, Privatkliniken nach § 30 GewO - bedarf es einer sorgfältigen und umfassenden Vorbereitung für bundes- und landesrechtliche gesetzgeberische Maßnahmen, die bereits in Vorbereitung sind.

4. Ist bereits eine Kostenkalkulation bekannt ?

Nein